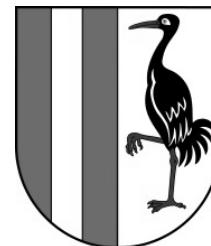


Landkreis Jerichower Land



Lesefassung der
Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Jerichower Land

Titel	Beschluss im Kreistag am:	Vorlage- Nr.:	Bekanntmachung im Amtsblatt	Inkrafttre- ten:
Satzung zum Rettungs- dienstbereichsplan des Landkreises Jerichower Land	29. Novem- ber 2023	01/399/23	26/2023	01. Januar 2024

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial.
Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land veröf-
fentlichte Kreisrecht.

Präambel	3
§ 1 - Rettungsdienstbereich und Organisation des Rettungsdienstes	3
§ 2 - Bereichsübergreifende Einsatzgebiete	4
§ 3 - Zuständigkeiten	4
§ 4 - Versorgungsziel.....	4
§ 5 - Rettungsdienstleitstelle	5
§ 6 - Standorte von Rettungsmitteln	5
§ 7 - Materielle Ausstattung, personelle Besetzung von Rettungsmitteln und Rettungswachen	6
§ 8 - Ärztliche Leitung des Rettungsdienstes und Bereichsbeirat	7
§ 9 - Konzessionierung	7
§ 10 - Maßnahmen zur Bewältigung und Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei Ereignissen mit einer großen Anzahl von erkrankten und verletzten Personen	8
§ 11 - Mitwirkung im Katastrophenschutz	9
§ 12 - Maßnahmen der Qualitätssicherung	9
§ 13 - Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
Anlage 1 Statistische Daten zum Rettungsdienstbereich	11
Anlage 2 Notarztversorgungsbereiche (NAVB)	12
Anlage 3 Rettungswachenversorgungsbereiche (RWVB)	14
Anlage 4 Zuordnung von Ortschaften zu NAVB	16
Anlage 5 Zuordnung von Ortschaften zu RWVB	17
Anlage 6 Rettungsmitteldienstplan	18
Anlage 7 Übersicht der Leistungserbringer	19

Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Jerichower Land

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) i.V.m. § 7 Abs. 2 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S.624) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 586) hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung vom 29. November 2023 folgende Satzung beschlossen: [01/399/23](#)

§ 1 - Rettungsdienstbereich und Organisation des Rettungsdienstes

- (1) Der Rettungsdienstbereich Jerichower Land entspricht dem Kreisgebiet des Landkreises Jerichower Land
- (2) Im Bereich dieser Satzung werden die Leistungen im bodengebundenen Rettungsdienst im Sinne des Rettungsdienstgesetzes¹ (RettdG LSA) geregelt. Diese Leistungen umfassen
 1. Die Notfallrettung im Sinne des § 2 Abs. 1 RettdG LSA
 2. Die Qualifizierte Patientenbeförderung i.S.d. § 2 Abs. 3 RettdG LSA
- (3) Der Rettungsdienstbereich ist für die Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des Abs. 2 Nr.1 in einzelne Versorgungsbereiche gegliedert, in deren Gebiet sich eine oder mehrere Rettungswachen (RW) befinden. Die Versorgungsbereiche bilden das primäre Ausrückegebiet der dort stationierten Rettungsmittel (RM) Es wird unterschieden in
 1. Notarztversorgungsbereiche (NAVB), welche die notärztlichen Versorgungsbereiche definieren.
 2. Rettungswachenversorgungsbereiche (RWVB), welche die Versorgungsbereiche der nichtärztlichen Notfallrettung definieren.
- (4) Die im Rettungsdienst eingesetzten Rettungsmittel im Geltungsbereich dieser Satzung sind
 1. Das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) als Einsatzfahrzeug für Notärzte
 2. Der Rettungswagen (RTW) als Einsatzfahrzeug des nichtärztlichen Rettungsdienstpersonals in der Notfallrettung
 3. Der Krankentransportwagen (KTW) als Einsatzfahrzeug des qualifizierten Patiententransports
 4. Ferner werden Rettungswagen für den Transport schwergewichtiger Patienten (S-RTW) eingesetzt.

¹ Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert 16. Dezember 2021

§ 2 - Bereichsübergreifende Einsatzgebiete

- (1) Der Landkreis Jerichower Land unterstützt den Landkreis Stendal in der Versorgung der Gemeinde Wust-Fischbeck.
- (2) Der Landkreis Jerichower Land unterstützt bei Hochwasser den Salzlandkreis in der Versorgung der Ortschaften Plötzky und Pretzien, insofern diese nach Öffnung des Pretziener Wehrs nicht mehr durch Rettungsmittel aus dem Salzlandkreis erreicht werden können.
- (3) Die rechtliche Zuständigkeit (Trägerschaft gem. RettDG LSA) wurden in den bereichsübergreifend versorgten Gebieten nicht geändert.

§ 3 - Zuständigkeiten

- (1) Der Landkreis Jerichower Land ist Träger des Rettungsdienstes i.S.d. § 4 Abs. 1 RettDG LSA. Der Landkreis führt den Rettungsdienst hierbei nicht selbst durch.
- (2) Der Landkreis zeichnet zuständig für die Notrufannahme, Disposition und Alarmierung von Rettungsmitteln. Hierzu betreibt er die Einsatzleitstelle als integrierte Leitstelle (ILS) für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.
- (3) Zur Durchführung der Notfallrettung ausschließlich der Notarztgestaltung bedient sich der Landkreis Jerichower Land eines oder mehrerer geeigneter Leistungserbringer.
- (4) Die Leistungserbringer führen die Leistungen der Notfallrettung (außer Notarztgestaltung) und der qualifizierten Patientenbeförderung in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und eigenes Risiko durch.
- (5) Entsprechend § 23 Abs. 1 RettDG LSA obliegt die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA).

§ 4 - Versorgungsziel

- (1) Mit Hilfe des Rettungsbereichsplanes wird die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an den Rettungsdienst der Landkreis Jerichower Land organisatorisch, technisch und personell unter Beachtung von Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung angestrebt.
- (2) Durch die Festlegung von Versorgungsbereichen und die darin stationierten Rettungsmittel mit ihren Besatzungen wird die Einhaltung der Hilfsfristen gem. § 7 RettDG LSA angestrebt.
- (3) Es erfolgen eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung des Rettungsdienstbereichsplans. Hierbei werden unter anderem Variablen wie die Bevölkerungsdichte, gewerbliche Ansiedlungen und Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.

§ 5 - Rettungsdienstleitstelle

- (1) Die Rettungsleitstelle als Einsatzleitstelle (ELSt) des Landkreises Jerichower Land befindet sich in 39288 Burg, Bahnhofstraße 9, Haus 2. Es handelt sich dabei um eine integrierte Leitstelle für den Bereich Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen.
- (2) Die Einsatzleitstelle ist ständig erreichbar über:

Notruf: 112
 Telefon: 03921 949 3806 / 3808 oder 03921 72650 / 726280
 Fax: 03921 949 3899 / 9499539
 E-Mail: Zentrale@lkjl.de

- (3) Die Einsatzleitstelle im Landkreis Jerichower Land ist räumlich, materiell und technisch entsprechend der aktuellen rechtlichen Grundlagen der DIN 50518² ausgestattet. Die Funkanlagen sind entsprechend der Richtlinien der BDBOS³ zur Alarmierung und der Kommunikation gegeben.
- (4) Die Leitstelle ist täglich Montag-Sonntag 00:00 Uhr-24:00 Uhr mit mind. 2 Disponenten besetzt. Der Einsatz erfolgt nach Dienstplan im Wechselschicht-System gemäß TVöD. Die Disponenten besitzen mindestens die Qualifikation Rettungssanitäter, Gruppenführer der Feuerwehr, BOS-Sprechfunker und Einsatzbearbeiter von Leitstellen.
- (5) Per Zweckvereinbarung vom 7. Juni 2023 über den Leitstellenverbund Sachsen-Anhalt Nord haben die Landkreise Altmarkkreis Salzwedel, Landkreis Stendal und Jerichower Land einen (virtuellen) Leitstellenverbund gebildet. Hierbei unterstützen sich die ELSt Jerichower Land und die ILS Altmark (AMK SAW & LK SDL) gegenseitig über eine Datenverbindung. Bei Ausfällen oder bei Überläufen in einer Leitstelle werden von der jeweils anderen Leitstelle die Aufgaben verzugslos wahrgenommen. Der Leitstellenverbund ist seit dem Juli 2023 in Betrieb.

§ 6 - Standorte von Rettungsmitteln

- (1) Notarztbesetze Rettungsmittel sind an den folgenden Standorten im Rettungsdienstbereich vorzuhalten.

NAVB	Standort	Anzahl RM
Burg	Stadt Burg, inneres Stadtgebiet ⁴	1 NEF
Genthin	Stadt Genthin, inneres Stadtgebiet	1 NEF
Gommern	Stadt Gommern, inneres Stadtgebiet	1 NEF
Gesamt		3 NEF

² DIN EN 50518; VDE 0830-5-6:2020-02 Alarmempfangsstelle; Deutsche Fassung EN 50518:2019; Nachfolger als Entwurf DIN EN 50518/A1; VDE 0830-5-6/A1:2022-09 Alarmempfangsstelle; Deutsche und Englische Fassung EN 50518:2019/prA1:2022

³ Bundesanstalt für den Digitalfunk BOS im Bundesministerium des Inneren und für Heimat

⁴ Im Sinne dieser Satzung ist hier das Gebiet des jeweiligen „Ortsteil“ oder der „Kernstadt“ gemeint

- (2) Rettungswagen sind an den folgenden Standorten im Rettungsdienstbereich vorzuhalten

RWVB	Standort	Anzahl RM
Burg	Stadt Burg, inneres Stadtgebiet (I)	2 RTW
	Stadt Burg, inneres Stadtgebiet (II)	1 RTW
	Gemeinde Möser	1 RTW
Drewitz	Ortschaft Drewitz	1 RTW
Genthin	Stadt Genthin, inneres Stadtgebiet	1 RTW
	Stadt Genthin, nördliches inneres Stadtgebiet	1 RTW
Gommern	Stadt Gommern, inneres Stadtgebiet	1 RTW
	Heyrothsberge	1 RTW
Hohenseeden	Ortschaft Hohenseeden	1 RTW
Möckern	Stadt Möckern, inneres Stadtgebiet	2 RTW
Gesamt		12 RTW

- (3) Krankentransportwagen sind an den folgenden Standorten im Rettungsdienstbereich vorzuhalten

RDB	Standort	Anzahl RM
Jerichower Land	Stadt Burg, inneres Stadtgebiet	2 KTW
Gesamt		2 KTW

- (4) Aufgrund der seltenen Inanspruchnahme von KTW während der Nachtzeiten sollen in der Zeit zwischen 19:00 Uhr und 07:00 Uhr des darauffolgenden Tages RTW mit Aufgaben der qualifizierten Patientenbeförderung beauftragt werden, insofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:
1. Die Regelung gilt nur für Standorte bzw. Versorgungsbereiche, in denen ein zweiter Rettungswagen in der Vorhaltung ist
 2. Die Regelung gilt nur, wenn der entsprechende Rettungswagen nicht der einzige ungebundene RTW im Versorgungsbereich ist.
 3. Die Zuordnung zu Einsätzen soll primär lokal erfolgen. Hier ist der Einsatz-, nicht der Zielort des Patiententransports maßgeblich. Sekundär erfolgt die Zuordnung nach Nr. 1 und 2.
- (5) Die Zuordnung der RTW zu den Versorgungsbereichen für den Krankentransport ergibt sich aus der Anlage 6.

§ 7 - Materielle Ausstattung, personelle Besetzung von Rettungsmitteln und Rettungswagen

- (1) Die personelle Besetzung der im Rettungsdienstbereich eingesetzten Rettungsmittel richtet sich nach den Maßgaben des § 18 RettDG-LSA.

- (2) Die Rettungsmittel, ihre Ausstattung und Einrichtung haben dem aktuellen Stand und den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Als einzuhaltender Mindeststandard gelten hierbei die vom Deutschen Institut für Normung herausgegebenen Empfehlungen, insbesondere für
 1. Notarzteinsatzfahrzeuge die DIN 75079⁵
 2. Rettungswagen die DIN EN 1789⁶, Typ C
 3. Krankentransportwagen die DIN EN 1789, Typ B
- (3) Der Träger behält sich vor, den Leistungserbringern eine ergänzende Ausstattung, sollte die Notwendigkeit hierzu bestehen, vorzuschreiben.
- (4) Die von den Leistungserbringern genutzten Standorte haben den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien zu entsprechen.
- (5) Die Betreiber von Rettungswachen im Rettungsdienstbereich sollen sicherstellen, dass die von ihnen betriebenen Objekte ihre Einsatzfähigkeit auch beim Eintreten von nicht alltäglichen Ereignissen über einen angemessenen Zeitraum behalten.

§ 8 - Ärztliche Leitung des Rettungsdienstes und Bereichsbeirat

- (1) Im Landkreis Jerichower Land ist gemäß § 10 RettDG LSA ein geeigneter Arzt oder eine geeignete Ärztin⁷ als Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) bestellt. Zu den Aufgaben des ÄLRD gehört die Beratung des Trägers in Angelegenheiten des Rettungsdienstes, die Mitwirkung bei der Erstellung des Bereichsplanes, die Überwachung der Tätigkeit der Einsatzleitstelle und der Qualifikation des Rettungsdienstpersonals.
- (2) Im Landkreis Jerichower Land wird ein Bereichsbeirat unter Leitung des Trägers tätig. Dem Bereichsbeirat gehören mindestens
 1. ein Arzt als ärztlicher Leiter oder eine Ärztin als Ärztliche Leiterin,
 2. die leitenden Notärzte,
 3. Vertretungspersonen der Sozialversicherungsträger,
 4. Vertretungspersonen der Leistungserbringer,
 5. Vertretungspersonen der Kassenärztlichen Vereinigung, sowie
 6. Vertretungspersonen der im Landkreis Jerichower Land an der Notfallversorgung beteiligten Krankenhäuser an.
- (3) Die Aufgaben des Bereichsbeirates sind die Mitwirkung bei der Aufstellung des Bereichsplanes und die Beratung des Trägers des Rettungsdienstes.

§ 9 - Konzessionierung

- (1) Der Landkreis erbringt als Träger des Rettungsdienstes die Leistungen nicht selbst und bedient sich hierbei geeigneter Leistungserbringer. Dies sind insbesondere gemeinnützige Organisationen, die im Sinne des § 12 Abs. KatSG-LSA⁸ im Katastrophenschutz tätig sind.

⁵ DIN 75079:2009-11 Notarzt-Einsatzfahrzeuge (NEF) - Begriffe, Anforderungen, Prüfung

⁶ DIN EN 1789:2020-12 Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung - Krankenkraftwagen; Deutsche Fassung EN 1789:2020

⁷ vgl. § 4 der Richtlinie über die ärztlichen Qualifikationen im Rettungsdienst in Sachsen-Anhalt, beschlossen von der Kammerversammlung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt am 17.04.2013

⁸ Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2002, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. November 2018 (GVBl. LSA S. 406, 408)

- (2) Leistungserbringer bedürfen einer Genehmigung (Konzession), um Leistungen im bodengebundenen Rettungsdienst zu erbringen. Diese wird nach den Regeln des § 13 RettDG LSA durch den Landkreis erteilt.
- (3) Die derzeitigen Leistungserbringer im bodengebundenen Rettungsdienst sind in Anlage 7 aufgeführt

§ 10 - Maßnahmen zur Bewältigung und Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei Ereignissen mit einer großen Anzahl von erkrankten und verletzten Personen

- (1) Entsprechend § 34 RettDG LSA in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des KatSG-LSA hat der Landkreis Jerichower Land einen Sonderplan zur Bewältigung und Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung für besondere Gefahrenlagen eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen (Massenanfall von Verletzten-MANV) erarbeitet und schreibt diesen bei Bedarf fort.
- (2) Gemäß § 35 Abs. 3 RettDG LSA hat der Träger des Rettungsdienstes bei einem Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen eine rettungsdienstliche Einsatzleitung vorzuhalten und einzusetzen. Näheres regelt das MANV-Konzept des Landkreis Jerichower Landes.
- (3) Die Planung und Einsatzbewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten und verletzten Personen erfolgt entsprechend § 34 Abs. 6 RettDG LSA mit ehrenamtlichen Strukturen des Leistungserbringers.
- (4) Zur Bewältigung eines solchen Ereignisses kommt im Rettungsdienstbereich ein mehrstufiges System zum Einsatz, welches je nach Lage, Ausdehnung und Größe des Ereignisses in Kraft gesetzt wird. Hierzu gehören:
 - a. Schnelleinsatzgruppen (SEG'n), durch Leistungserbringer besetzt und betrieben
 - b. Einsatzabschnittsleitungen Rettungsdienst, gebildet durch Organisatorische Leiter und Leitende Notärzte⁹
 - c. Fachdienste, insbesondere aber nicht ausschließlich Sanitätsdienst, besetzt und betrieben durch Leistungserbringer
 - d. Überörtliche Verstärkungskräfte aus benachbarten Gebietskörperschaften
- (5) Der Maßnahmenplan des Landkreises Jerichower Land enthält folgende Grundzüge: Die medizinische Versorgung und die soziale Betreuung einer unvorhersehbaren plötzlich auftretenden großen Anzahl von Patienten überschreiten die Leistungsfähigkeit des Rettungsdienstes und die gewöhnliche Aufnahmekapazität der Krankenhäuser im Landkreis. Zur Abdeckung derartiger Einsatzlagen ist es deshalb erforderlich, weiteres qualifiziertes Personal mit einer geeigneten Ausstattung hinzu zu alarmieren, um eine lebenserhaltende Behandlung vor Ort bis zum Abtransport durchführen zu können. Der Maßnahmenplan bestimmt, welche Reserverettungsfahrzeuge und zusätzlichen Kräfte und Mittel bei verschiedenen Einsatzvarianten zur Verfügung stehen. Zur Errichtung eines Behandlungsplatzes 50 (BHP 50) hält der Landkreis Jerichower Land mit den Leistungserbringern des bodengebundenen Rettungsdienstes eine entsprechende Ausrüstung und Personal vor.

⁹ OrgL RD bzw. LNA

- (6) Die genauen Maßnahmen, Strukturen und das Personal sind im Sonderplan „MANV¹⁰“ geregelt

§ 11 - Mitwirkung im Katastrophenschutz

- (1) Der Landkreis Jerichower Land hat gemäß Aufstellungserlass Katastrophenschutz¹¹ Fachdienste vorzuhalten.
- (2) Die Leistungserbringer haben an der Aufstellung und dem Betrieb von Fachdienst Sanität, Fachdienst Betreuung und dem Fachdienst Wasserrettung mitzuwirken.
- (3) Diese Verpflichtung entspricht § 1 Abs. 2 Satz 1 RettDG-LSA, demnach arbeitet der Rettungsdienst im Katastrophenschutz mit.

§ 12 - Maßnahmen der Qualitätssicherung

- (1) Im Rettungsdienstbereich ist eine Bewertung der Einsatzstatistik auf der Grundlage der Daten über Einsätze des Rettungsdienstes durchzuführen und die Bedarfsbemessung fortlaufend zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Der Leistungserbringer ist verpflichtet bei der Datenerhebung mitzuwirken.
- (2) Durch den Leistungserbringer im Rettungsdienst ist das Rettungsdienstpersonal während der gültigen Vorhaltezeiten nicht anderweitig einzusetzen oder mit zusätzlichen Aufgaben, die nicht der Erfüllung der Aufgaben der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung dienen, zu betrauen. Vorzugsweise ist Personal mit Ortskenntnisse einzusetzen.
- (3) Der Leistungserbringer hat eine einheitliche fachliche Weiter- und Fortbildung des eingesetzten Rettungsdienstpersonals durch einen entsprechenden Fortbildungsplan sowie durch einen Einweisungsplan in die Medizintechnik zu gewährleisten.
- (4) Der Leistungserbringer hat einen gültigen Hygiene- und Desinfektionsplan nachzuweisen, in dem alle notwendigen Verfahrensanweisungen geregelt sind.
- (5) Zur Einhaltung der im § 7 Abs. 4 definierten Hilfsfristen für NEF und RTW sowie zur Sicherstellung einer zeitnahen Patientenbeförderung sollen folgende Zeiten nicht überschritten werden:
1. Für die Annahme eines Notrufersuchens bis zur Alarmierung eines Rettungsmittels: 60 Sekunden
 2. Für die Zeit von der Alarmierung zu Notfalleinsätzen bis zum Ausrücken des Rettungsmittels: 60 Sekunden
 3. Für die Zeit von der Alarmierung zu Krankentransporteinsätzen bis zum Ausrücken des Rettungsmittels: 300 Sekunden
- (6) Kommt es zu Überschreitungen der in Abs. 3 Nr. 1 festgelegten Zeit um mehr als 50 Prozent, so behält sich der Träger vor, eine schriftliche Stellungnahme zu den Überschreitungsgründen von den Mitarbeitenden der Einsatzleitstelle einzufordern.

¹⁰ MANV – MassenANfall von Verletzten und Erkrankten

¹¹ Grundsätze der Aufstellung und Gliederung der Einheiten des Katastrophenschutzes (Aufstellungserlass Katastrophenschutz - AufstErl-KatS) RdErl. des MI vom 24.01.2011 – 14600-1-2011-02 (MBI.LSA S. 92)

- (7) Kommt es zu Überschreitungen der in Abs. 3 Nr. 2 und 3 festgelegten Zeiten um mehr als 50 Prozent, so behält sich der Träger vor, eine schriftliche Stellungnahme zu den Überschreitungsgründen vom Leistungserbringer einzufordern.
- (8) Die Form, der Übermittlungsweg und Fristen der Stellungnahmen aus den Absätzen 4 und 5 werden vom Träger per Dienstanweisung festgelegt.
- (9) Die technische Alarmierungszeit, also die Zeit, die vom Auslösen des Alarms auf der Einsatzleitstelle bis zum Eingang der Alarmierung beim Einsatzfahrzeug vergeht, wird nach Möglichkeit statistisch erfasst, ausgewertet und mittels technischer und organisatorischer Maßnahmen durch den Träger verringert.
- (10) Der Träger des Rettungsdienstes ist zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der flächendeckenden und bedarfsgerechten Versorgung berechtigt, vorläufige vom Rettungsdienstbereichsplan abweichende Maßnahmen zu treffen, die so lange gelten, bis der geänderte Rettungsdienstbereichsplan wirksam ist. Die Änderung des Rettungsdienstbereichsplanes ist unverzüglich einzuleiten.

§ 13 - Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan tritt nach Veröffentlichung mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan vom 01.01.2017 in der Fassung tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Burg, den . Dezember 2023

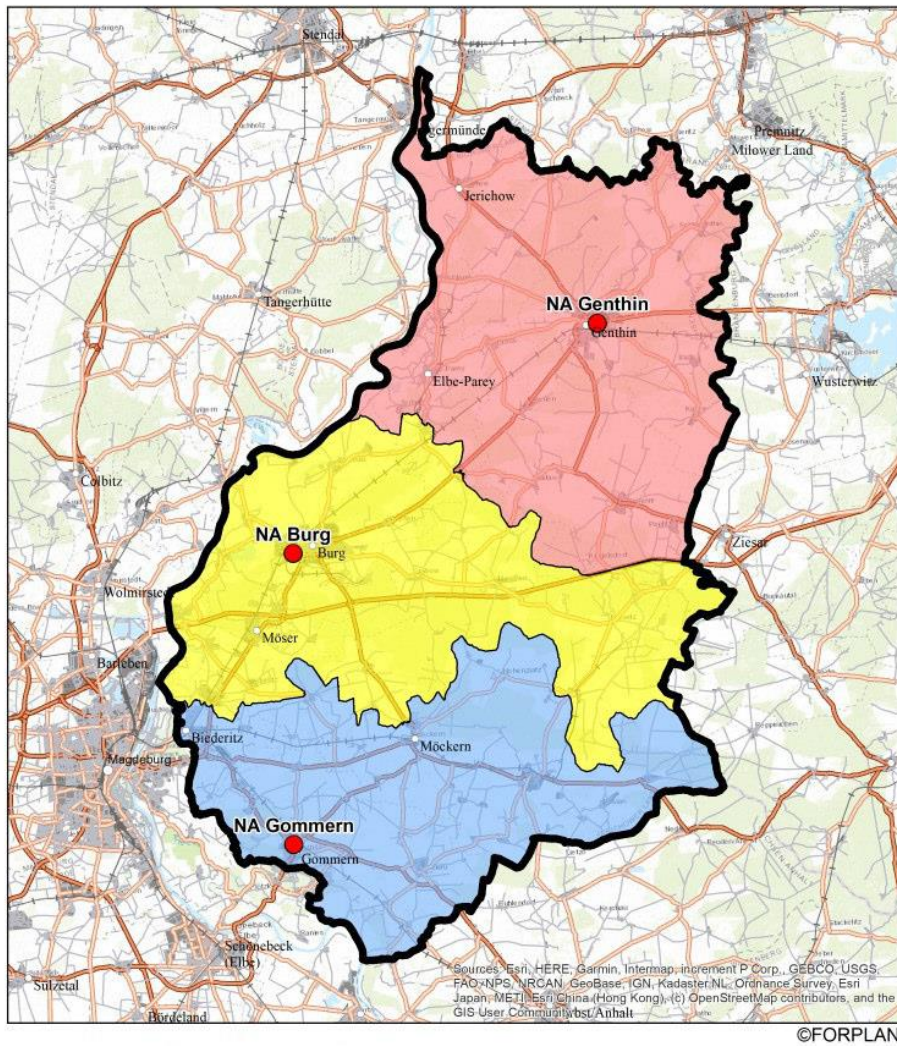
gez. Dr. Burchhardt

Landrat

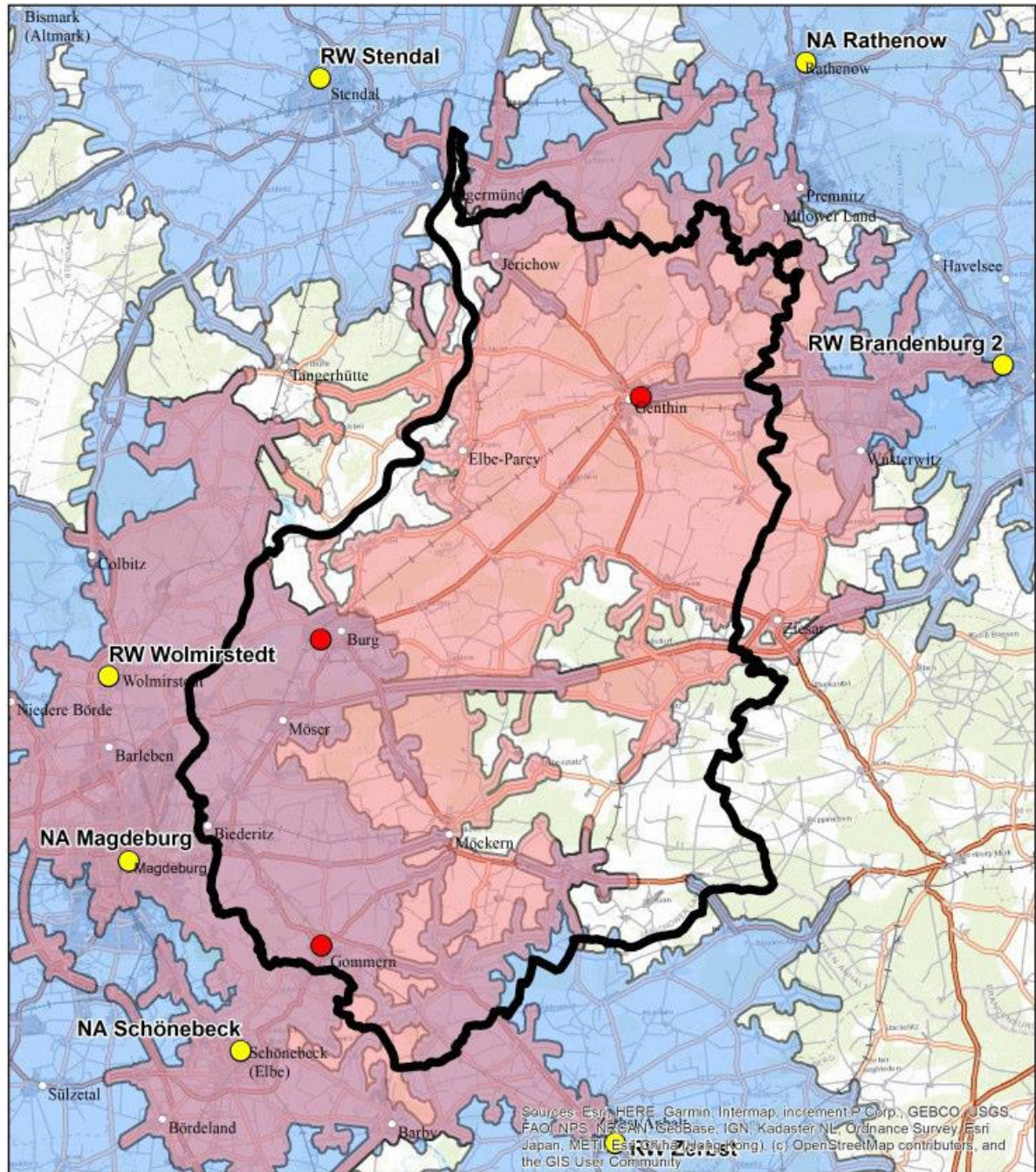
Anlagen

Anlage 1 Statistische Daten zum Rettungsdienstbereich

Anlage 2 Notarztversorgungsbereiche (NAVB)



NAVB	Rettungswache	Standort
Burg	Burg 1	In der Alten Kaserne 13, 39288 Burg
Genthin	Genthin 2	Jerichower Straße 50, 39307 Genthin
Gommern	Gommern	Karither Straße 44a, 39245 Gommern



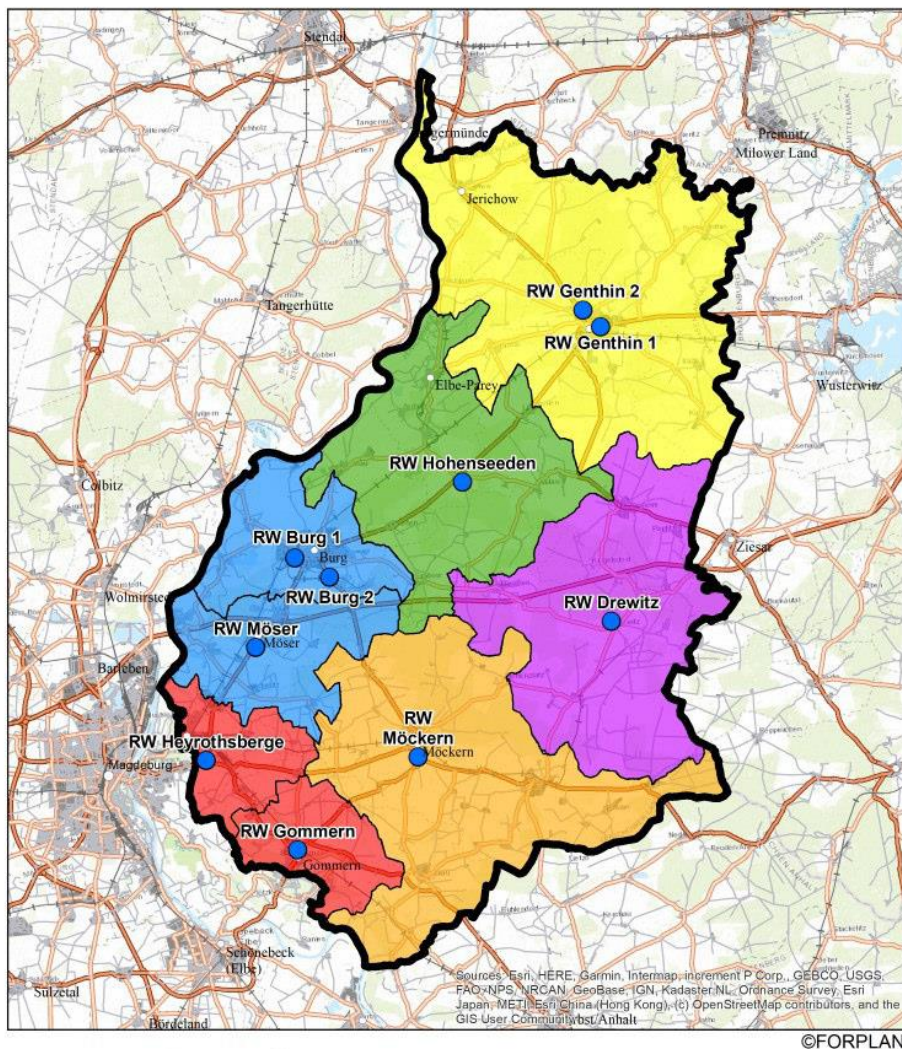
20-Minuten-Hilfsfrist-Isochronen NEF

Legende

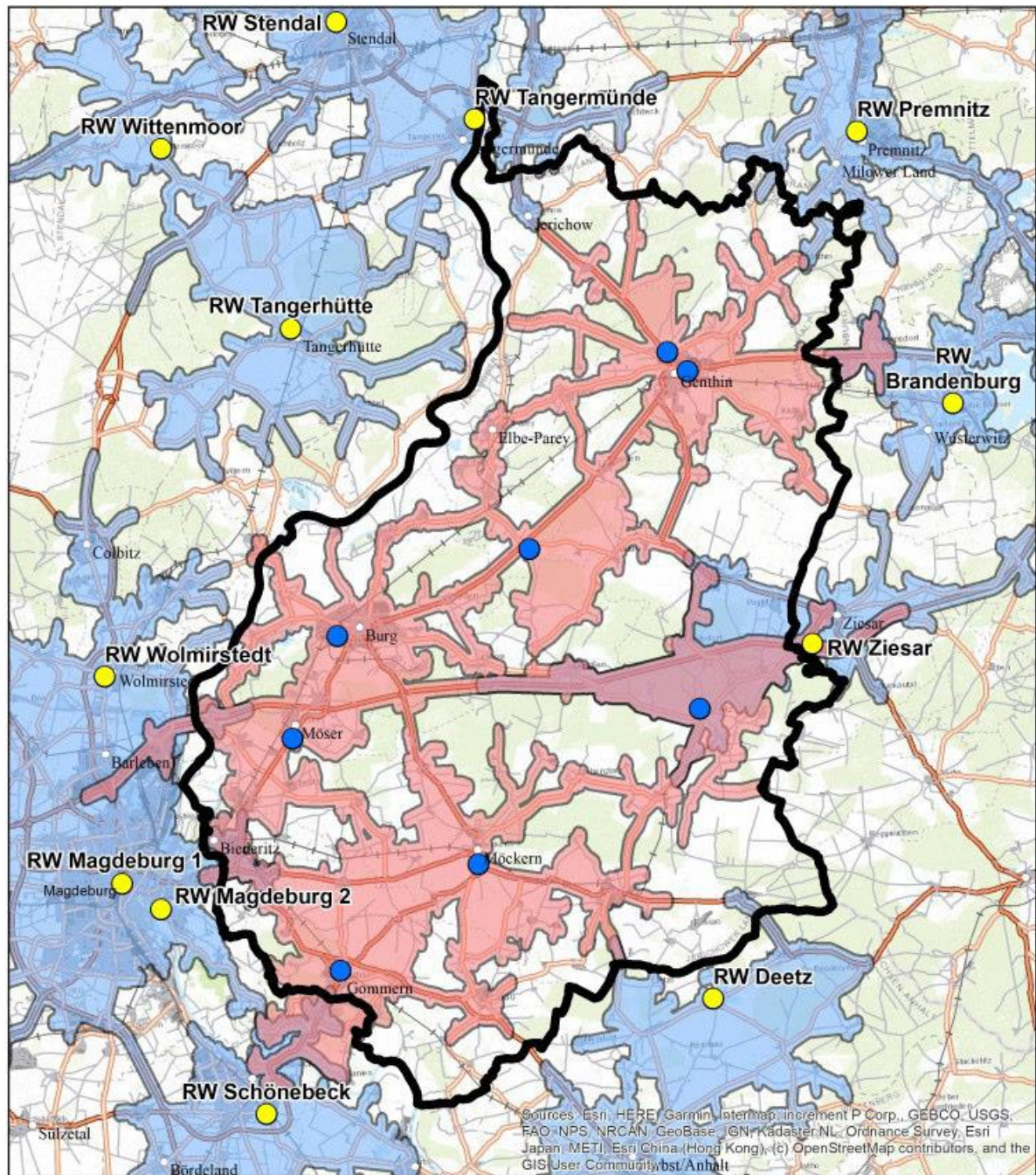
- Notarztstandort LK Jerichower Land
- Notarztstandort Umliegend
- Kreisgrenze
- Abdeckung NEF Jerichower Land
- Abdeckung NEF Umliegend

0 3.0006.000 12.000 Meter

Anlage 3 Rettungswachenversorgungsbereiche (RWVB)



RWVB	Rettungswache	Standort
Burg	Burg 1	In der Alten Kaserne 13, 39288 Burg
	Burg 2	t.b.d. inneres Stadtgebiet Stadt Burg
	Möser	Brunnenbreite 6, 39291 Möser
Drewitz	Drewitz	Lindenstraße 19a, 39291 Drewitz
Hohenseeden	Hohenseeden	Berliner Chaussee 7b, 39307 Hohenseeden
Genthin	Genthin 1	Werderstraße 2, 39307 Genthin
	Genthin 2	Jerichower Straße 50, 39307 Genthin
Gommern	Gommern	Karither Straße 44a, 39245 Gommern
	Heyrothsberge	t.b.d. Gebiet Biederitz OT Heyrothsberge
Möckern	Möckern	Loburger Straße 11, 39291 Möckern



©FORPLAN

12-Minuten-Hilfsfrist-Isochronen RTW

Legende

- | | |
|--|---|
| ● Rettungswache LK Jerichower Land | Abdeckung RTW Jerichower Land |
| ● Rettungswache Umliegend | Abdeckung RTW Umliegend |
| Kreisgrenze | |

0 3.000 6.000 12.000 Meter

Anlage 4 Zuordnung von Ortschaften zu NAVB

Ortsbezeichnung	Zuständiger Notarztstandort	Ortsbezeichnung	Zuständiger Notarztstandort
Bahnhof Büden	Gommern	Ladeburg	Gommern
Belicke	Genthin	Landhaus-Zeddenick	Gommern
Bergzow	Genthin	Leitzkau	Gommern
Biederitz	Gommern	Loburg	Gommern
Blumenthal	Burg	Lostau	Burg
Bomsdorf	Gommern	Lübars	Burg
Brettin	Genthin	Lübs	Gommern
Brietzke	Gommern	Lühe	Burg
Büden	Gommern	Lütnitz	Gommern
Burg	Burg	Lüttgenziatz	Gommern
Dalchau	Gommern	Madel	Burg
Dannigkow	Gommern	Magdeburgerforth	Burg
Derben	Genthin	Menz	Gommern
Detershagen	Burg	Möckern	Gommern
Dornburg	Gommern	Möser	Burg
Dörnitz	Burg	Mützel	Genthin
Dretzel	Genthin	Nedlitz	Gommern
Drewitz	Burg	Neu Königsborn	Gommern
Dunkelforth	Genthin	Neu Külzau	Burg
Elbe-Parey	Genthin	Neubuchholz	Genthin
Ferchland	Genthin	Neuderben	Genthin
Fienerode	Genthin	Neuenklitsche	Genthin
Friedensau	Burg	Neuer Krug	Gommern
Gehlsdorf	Genthin	Neuredekin	Genthin
Genthin	Genthin	Niegripp	Burg
Genthin-Wald	Genthin	Nielebock	Genthin
Gerwisch	Burg	Pabsdorf	Burg
Gladau	Genthin	Paplitz	Genthin
Glienicke	Gommern	Parchau	Burg
Göbel	Gommern	Parchen	Genthin
Gommern	Gommern	Parey	Genthin
Grabow	Burg	Pietzpuhl	Burg
Grossdemsin	Genthin	Pöthen	Gommern
Grosswulkow	Genthin	Prödel	Gommern
Gübs	Gommern	Räckendorf	Burg
Güsen	Burg	Redekin	Genthin
Güssow	Genthin	Reesdorf	Burg
Gütter	Burg	Reesen	Burg
Hagen	Genthin	Riesdorf	Gommern
Havemark	Genthin	Rietzel	Burg
Heyrothsberge	Gommern	Ringelsdorf	Genthin
Hobeck	Gommern	Rosian	Gommern
Hohenbellin	Genthin	Rossdorf	Genthin
Hohenlochau	Gommern	Rottenau	Gommern
Hohenseeden	Burg	Schartau	Burg
Hohenseeden	Genthin	Scharteucke	Genthin
Hohenwarthe	Burg	Schattberge	Genthin
Hohenziatz	Gommern	Schermer	Burg
Holzhaus	Genthin	Schlagenthin	Genthin
Hüttermühle	Genthin	Schopsdorf	Burg
Ihleburg	Burg	Schweinitz	Gommern
Isterbies	Gommern	Seedorf	Genthin
Jerichow	Genthin	Stegelitz	Burg
Kade	Genthin	Steinitz	Genthin
Kader Schleuse	Genthin	Stresow	Burg
Kähnert	Burg	Theessen	Burg
Kalitz	Gommern	Tryppenhna	Burg
Kampf	Gommern	Tucheim	Genthin
Karith	Gommern	Vehlit	Gommern
Karow	Genthin	Vogelsang	Gommern
Klein Gübs	Gommern	Vorwerk	Gommern
Klein Lübars	Gommern	Vorwerk	Burg
Kleindemsin	Genthin	Wahl	Gommern
Kleinmangelsdorf / Mangelsdorf	Genthin	Wahlitz	Gommern
Kleinwulkow	Genthin	Waldschänke	Burg
Kleinwusterwitz	Genthin	Wallwitz	Gommern
Klepps	Gommern	Wendgräben	Gommern
Klietznick	Genthin	Wiechenberg	Genthin
Königsborn	Gommern	Woltersdorf	Gommern
Körbelitz	Burg	Wörmilitz	Gommern
Krüssau	Burg	Wülpen	Genthin
Küsel	Burg	Wüstenjerichow	Burg
Kuxwinkel	Genthin	Zabakuck	Genthin
		Zeddenick	Gommern
		Zeppernick	Gommern
		Zerben	Genthin
		Ziegelsdorf	Burg
		Ziepel	Gommern

Anlage 5 Zuordnung von Ortschaften zu RWVB

Ortsbezeichnung	Zuständige Rettungswache	Ortsbezeichnung	Zuständige Rettungswache
Bahnhof Büden	RW Heyrothsberge	Lübars	RW Drewitz
Belicke	RW Genthin	Lübs	RW Möckern
Bergzow	RW Genthin	Lühe	RW Möckern
Biederitz	RW Heyrothsberge	Lütnitz	RW Möckern
Blumenthal	RW Burg	Lüttgenziatz	RW Möckern
Bomsdorf	RW Drewitz	Madel	RW Möser
Brettin	RW Genthin	Magdeburgerforth	RW Drewitz
Brietze	RW Möckern	Mangelsdorf	RW Genthin
Büden	RW Heyrothsberge	Menz	RW Heyrothsberge
Burg	RW Burg	Möckern	RW Möckern
Dalchau	RW Möckern	Möser	RW Möser
Dannigkow	RW Gommern	Mützel	RW Genthin
Derben / Neuderben	RW Hohenseeden	Nedlitz	RW Heyrothsberge
Detershagen	RW Burg	Neu Königsborn	RW Heyrothsberge
Dornburg	RW Möckern	Neu Külzau	RW Möser
Dörnitz	RW Drewitz	Neubuchholz	RW Genthin
Dretzel	RW Hohenseeden	Neuenklitsche	RW Genthin
Drewitz	RW Drewitz	Neuer Krug	RW Gommern
Dunkelforth	RW Genthin	Neuredekin	RW Genthin
Elbe-Parey	RW Hohenseeden	Niegripp	RW Burg
Ferchland	RW Genthin	Nielebock	RW Genthin
Fienerode	RW Genthin	Pabsdorf	RW Möckern
Friedensau	RW Möckern	Paplitz	RW Drewitz
Gehlsdorf	RW Drewitz	Parchau	RW Burg
Genthin	RW Genthin	Parchen	RW Hohenseeden
Genthin-Wald	RW Genthin	Parey	RW Hohenseeden
Gerwisch	RW Heyrothsberge	Pietzpuhl	RW Möser
Gladau	RW Hohenseeden	Pöthen	RW Gommern
Glienicke	RW Drewitz	Prödel	RW Möckern
Göbel	RW Möckern	Räckendorf	RW Drewitz
Gommern	RW Gommern	Redekin	RW Genthin
Grabow	RW Burg	Reesdorf	RW Drewitz
Grossdemsin	RW Genthin	Reesen	RW Hohenseeden
Grosswulkow	RW Genthin	Riesdorf	RW Drewitz
Gübs	RW Heyrothsberge	Rietzel	RW Hohenseeden
Güsen	RW Hohenseeden	Ringelsdorf	RW Drewitz
Güssow	RW Genthin	Rosian	RW Möckern
Gütter	RW Burg	Rossdorf	RW Genthin
Hagen	RW Genthin	Rottenau	RW Möckern
Havemark	RW Genthin	Schartau	RW Burg
Heyrothsberge	RW Heyrothsberge	Scharteucke	RW Genthin
Hobeck	RW Möckern	Schattberge	RW Hohenseeden
Hohenbellin	RW Genthin	Schermer	RW Möser
Hohenlochau	RW Möckern	Schlagenthin	RW Genthin
Hohenseeden	RW Hohenseeden	Schopsdorf	RW Drewitz
Hohenwarthe	RW Möser	Schweinitz	RW Möckern
Hohenziatz	RW Drewitz	Seedorf	RW Genthin
Holzhaus	RW Drewitz	Stegelitz	RW Möckern
Hüttermühle	RW Genthin	Steinitz	RW Genthin
Ihleburg	RW Hohenseeden	Stresow	RW Drewitz
Isterbies	RW Möckern	Theessen	RW Drewitz
Jerichow	RW Genthin	Tryppenhna	RW Möckern
Kade	RW Genthin	Tuheim	RW Drewitz
Kader Schleuse	RW Genthin	Vehlit	RW Möckern
Kahnert	RW Drewitz	Vogelsang	RW Gommern
Kalitz	RW Möckern	Vorwerk	RW Möckern
Kampf	RW Heyrothsberge	Vorwerk	RW Möser
Karith	RW Gommern	Wahl	RW Möckern
Karow	RW Genthin	Wahlitz	RW Gommern
Klein Gübs	RW Heyrothsberge	Waldschänke	RW Möser
Klein Lübars	RW Drewitz	Wallwitz	RW Möckern
Kleindemsin	RW Genthin	Wendgräben	RW Möckern
Kleinmangelsdorf	RW Genthin	Wiechenberg	RW Genthin
Kleinwulkow	RW Genthin	Woltersdorf	RW Heyrothsberge
Kleinwusterwitz	RW Genthin	Wörmilitz	RW Möser
Klepps	RW Möckern	Wülpen	RW Drewitz
Klietznick	RW Genthin	Wüstenjerichow	RW Drewitz
Königsborn	RW Heyrothsberge	Zabakuck	RW Genthin
Körbelitz	RW Möser	Zeddenick	RW Möckern
Krüssau	RW Hohenseeden	Zeppernick	RW Möckern
Küsel	RW Drewitz	Zerben	RW Hohenseeden
Kuxwinkel	RW Genthin	Ziegelsdorf	RW Hohenseeden
Ladeburg	RW Möckern	Ziepel	RW Möckern
Landhaus-Zeddenick	RW Möckern		
Leitzkau	RW Möckern		
Loburg	RW Möckern		
Lostau	RW Möser		

Anlage 6 Rettungsmitteldienstplan

VB	Ort	Anzahl RM	Wochentage	Dienstzeit	Stunden/ Woche
RWVB Burg	Burg I	2 RTW	Mo – So, FT	07:00 – 07:00 ¹³	168
			Mo – Fr	07:00 – 19:00	60
	Burg II	1 RTW	Mo – So, FT	07:00 – 07:00	168
RWVB Dre- witz	Drewitz	1 RTW	Mo – So, FT	07:00 – 07:00	168
RWVB Gent- hin	Genthin I	1 RTW	Mo – So, FT	07:00 – 07:00	168
	Genthin II	1 RTW	Mo – So, FT	07:00 – 07:00	168
RWVB Gom- mern	Gommern	1 RTW	Mo – So, FT	07:00 – 07:00	168
	Heyrothsberge	1 RTW	Mo – So, FT	07:00 – 07:00	168
RWVB Ho- henseeden	Hohenseeden	1 RTW	Mo – So, FT	07:00 – 07:00	168
RWVB Mö- ckern	Möckern	2 RTW	Mo – So, FT	07:00 – 07:00	168
			Mo – So, FT	07:00 – 19:00	84
RWVB Burg	Möser	1 RTW	Mo – So, FT	07:00 – 07:00	168
NAVVB Burg	Burg	1 NEF	Mo – So, FT	07:00-07:00	168
NAVVB Gent- hin	Genthin II	1 NEF	Mo – So, FT	07:00-07:00	168
NAVVB Gom- mern	Gommern	1 NEF	Mo – So, FT	07:00-07:00	168
Landkreis	Burg	2 KTW	Mo – So, FT	07:00 – 19:00	84
			Mo – Fr	09:00 – 17:00	40
RWVB'e Burg/ Hohen- seeden	<i>Burg, Möser^{14 15}</i>	<i>1 RTW</i>	<i>Mo – So, FT</i>	<i>19:00 – 07:00</i>	<i>84</i>
RWVB'e Genthin/ Dre- witz	<i>Genthin^{14 16}</i>	<i>1 RTW</i>	<i>Mo – So, FT</i>	<i>19:00 – 07:00</i>	<i>84</i>
RWVB'e Gommern/ Möckern	<i>Gommern/ Hey- rothsberge^{14 17}</i> ¹⁸	<i>1 RTW</i>	<i>Mo – So, FT</i>	<i>19:00 – 07:00</i>	<i>84</i>

¹³ des darauffolgenden Tages¹⁴ RTW als zur qualifizierten Patientenbeförderung eingesetztes Fahrzeug¹⁵ Für Krankentransporte in den Versorgungsbereichen Burg und Hohenseeden¹⁶ Für Krankentransporte in den Versorgungsbereichen Genthin und Drewitz¹⁷ Für Krankentransporte in den Versorgungsbereichen Gommern und Möckern¹⁸ Erst ab Einrichtung des Standortes

Anlage 7 Übersicht der Leistungserbringer

Folgende Leistungserbringer sind im Landkreis Jerichower Land konzessioniert, Leistungen der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung zu erbringen:

1. Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst
Magdeburg-Jerichower Land gemeinnützige GmbH
In der Alten Kaserne 13
39288 Burg